

Ehe-Partner und Inzesttabu

Sitte, Form und rechtliche Festlegung der Ehe, wie wir sie heute kennen, waren nicht von Anfang an gegeben. Sie haben sich im Laufe langer Zeit entwickelt und wurden durch Religion, Glauben und Umwelt weitgehend geformt. Jana *Salat* definiert „Ehe“ in „Neues Wörterbuch der Völkerkunde“ (Berlin 1988) als „eine anerkannte und vertraglich fixierte Lebensgemeinschaft zwischen mindestens zwei Personen unterschiedlichen Geschlechts, welche ökonomische und sexuelle Rechte und Pflichten beinhaltet und durch den unmittelbaren Heiratsvollzug eine öffentliche Bestätigung erfährt. Die Nachkommen dieser Verbindung werden von den übrigen Gesellschaftsmitgliedern als legitim anerkannt.“

Wie die Ehe am Anfang der Menschheitsentwicklung aussah, wissen wir nicht. Man kann versuchen, sich die Entwicklung der Familie vorzustellen. Lange Zeit war man davon überzeugt, daß sich in der „Urzeit“ des Menschen die beiden Geschlechter ganz unregelmäßig miteinander verbanden. Dieses „Durcheinanderleben“ ohne alle Gesetze über Heirat, Ehe, Familie und über die Stellung der Kinder in der Familie bezeichnete man mit „Promiskuität“, ein bis heute in der Ethnologie umstrittener Begriff. Der deutsche Soziologe Wilhelm Ernst *Müller* definiert das Stichwort „Promiskuität“ im Neuen Wörterbuch der Völkerkunde folgendermaßen: „Geschlechtsverkehr ohne feste Partnerbildung“, im Extremfall ohne irgendwelche Regeln, also auch zwischen nächsten Verwandten. In der Theorie des Evolutionismus spielte Promiskuität als das ursprüngliche Stadium der Menschheit eine wichtige Rolle. Zwar wird dies heute fast allgemein abgelehnt, doch ist zu überlegen, ob nicht im Tier-Mensch-Übergangsfeld notwendigerweise Promiskuität geherrscht haben muß. Ist die Auffassung von *Lévi-Strauss* richtig, dann sind Einschränkungen in der Partnerwahl der Anfang menschlicher Kultur. In manchen Gesellschaften gibt es anlässlich bestimmter Zeremonien in der Partnerwahl Promiskuität, die oft fälschlich als Überrest einer früheren allgemeinen Promiskuität angesehen wird. Gemeint damit ist die sogenannte Punalua Institution auf Hawaii und Tahiti in der Südsee sowie die Pirauru-Einrichtung der Dieri in Zentralaustralien. Es handelt sich dabei – schreibt Jana *Salat* – „um Formen einer Gruppenehe, im ersteren Fall um einen eheähnlichen Geschlechtsverkehr mit bestimmten Verwandten, wohingegen die ‚Pirauru-Ehe‘ lediglich sexuelle Beziehungen zwischen befreundeten Ehepaaren umfaßt, die überdies das Einverständnis von Gatte und Gattin voraussetzen und auch nur zu bestimmten Gelegenheiten statthaft sind.“

Die vorhin angeführte „Partnerwahl“ hat in der Regel eine Begrenzung durch das sogenannte „Inzesttabu“ erhalten. Es ist dies das Verbot sexueller Beziehungen zwischen nahen Blutsverwandten und damit gleichzeitig das Gebot, seinen Partner außerhalb der Inzestschranken zu suchen (J. *Salat*). Dazu lesen wir in dem bereits genannten Wörterbuch: „Das Inzesttabu gilt bereits seit dem 19. Jht. als zentrales Thema ethnologischer Theorienbildung, J. G. *Frazer*, L. H. *Morgan* u. a. vertraten etwa die Ansicht, daß zu weit geführte Inzucht bio-

logisch schädlich sei und deshalb zum Inzesttabu geführt hätte. E. *Westermann* u. a. führten als Argument die natürliche Abneigung gegen sexuelle Beziehungen von miteinander sozialisierten und gemeinsam wohnenden Kindern im Erwachsenenalter an. Nach E. B. *Tylor* verbesserten Heiraten außerhalb der Geburtengruppen deren Überlebenschancen, weil dadurch freundschaftliche Beziehungen mit Nachbargruppen geschaffen werden. Während frühere Theorien vom Universalitätsanspruch des Inzesttabu ausgingen, wird dieser in jüngster Zeit, insbesondere durch Miteinbeziehung ethologischer Forschungsergebnisse (Verhaltensforschung) bestritten und das Inzesttabu als Folge einer Prägung bestimmter Verhaltensweisen und nicht als transkulturelles Phänomen verstanden.“

Paul *Spindler* definiert „Prägung“ einen „elementaren Lernvorgang“ in früher Jugend oder Kindheit (bei Tieren oft unmittelbar nach der Geburt, Schlüpfen; er ist irreversibel) (Wörterbuch). Je nach dem Standpunkt, ob Völkerkunde oder Verhaltensforschung, wird man dem Begriff Inzesttabu gerecht, wobei der Begriff Prägung im gegenständlichen Fall als Erklärung für die weltweite Erscheinung zu dienen vermag. Exogamie und Endogamie sind aber bereits so allgemein bekannte Begriffe, daß sich ein näheres Eingehen auf diese erübrigt.

Die Ehe tritt auf verschiedene Weise in Erscheinung. Unter den beiden Grundtypen der Ehe wird nach der Anzahl der Ehepartner zwischen *Ein-* und *Mehrehe* unterschieden. Die Einehe (= Monogamie) ist die am weitesten verbreitete Eheform; sie ist gebunden an ein eheliches Zusammenleben eines Mannes mit nur einer Frau, überwiegt bei Kulturmustern einfacher Prägung (Jäger und Sammler) und entspringt vielfach wirtschaftlichen und umweltlichen Gegebenheiten. Allgemein dürfen einfache Lebensbedingungen, geringe Volkszahl und leichter Männerüberschuß als fördernd für diese Eheform angesehen werden. Bei der Mehrehe oder Polygamie unterscheidet die Forschung zwei verschiedene Formen: die *Vielweiberei* oder *Polygynie* und die *Vielmännerei* oder *Polyandrie*. Unter Vielweiberei versteht man die eheliche Verbindung eines Mannes mit mehreren Frauen. Sie tritt zumeist in durch vaterrechtliche Tendenzen ausgezeichneten Gruppen in Erscheinung. Beispielsweise darf Afrika als ein polygyner Erdteil genannt werden, ein Erdteil, in dem die Polygynie zu Hause ist. „Die Zahl der Frauen eines Mannes hängt in erster Linie von seinem Reichtum und seiner sozialen Stellung ab“ – schreibt Hilde *Thurnwald* in ihrem Buch „Die schwarze Frau im Wandel Afrikas“ (Stuttgart 1935), und diese allgemeine Feststellung gilt wohl – in übertragenem Sinne – für einfache wie auch für kultivierte Völker, die in Vielweiberei leben. Ein armer Mann hat heute in Ostafrika in der Regel nur eine Frau, ein wohlhabender zwei bis drei Frauen, ein reicher Mann oder ein Häuptling etwa sechs bis zehn Frauen und ein Sultan (Großhäuptling) gelegentlich noch 20 bis 30 Frauen (allerdings Zahlen, die Frau *Thurnwald* in den dreißiger Jahren nannte!). Durchschnittlich hat sich die Zahl der Frauen bei den reichen Häuptlingen und Sultanen gegen früher stark verringert. In vielen Gegenden Afrikas wurde die Vielweiberei bereits von einem starken Abbröckelungsprozeß ergriffen, der auf den Einfluß der weißen Missionen und auf die veränderten wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse zurückzuführen ist.

In alten Zeiten waren Frauen nicht nur der Ausdruck der Macht des Mannes, sondern auch Arbeitskräfte in seinem großen Haushalt und auf den ausgedehnten Feldern. Die Frauen stellten eine „Vermögensanlage“ dar. Bei ärmeren Leuten der Saramo gehörte es z. B. zur Vor-

nehmheit, als Mohammedaner mehrere Frauen zu haben. Die ärmeren Leute suchen oder suchten sich dort durch häufigeren Wechsel der Ehepartner zu helfen (sukzessive Polygenie), wobei die vorherrschende Sitte des Mannes die Handhabe gibt, sich leichter der jeweiligen Frau zu entledigen als umgekehrt. „Selbst ein Mann mit zwei Frauen wechselt so oft“, – schreibt Hilde *Thurnwald* – „daß auf seine Lebenszeit etwa acht bis zehn Frauen entfallen. Aber auch die Frauen wechseln von sich aus öfter den Mann.“

Der Brautpreis oder das Brautpfand spielt in den dauerhaften Rechtsbeziehungen zwischen den Geschlechtern in einer durch Heirat legalisierten Sexualgemeinschaft in sehr vielen zu meist paternal bestimmten Kulturen eine wesentliche Rolle. „In zahlreichen Gesellschaften“ – schreibt Ernst Wilhelm *Müller* im genannten Wörterbuch – „wechseln anlässlich der Heirat materielle Werte von der Gruppe des Mannes zur Gruppe der Frau. Ein Wort, das alle Funktionen dieser Institution beinhaltet, gibt es nicht. Brautpreis bildet ein Beweiszeichen (wie das Hand- oder Draufgeld im deutschen, consideration im englischen Recht) für den Ehevertrag, ein Pfand für die gute Behandlung der Frau in der Gruppe des Mannes, ein Entgelt für die Arbeitskraft und Gebärfähigkeit der Frau und eine Regelung der Nachfrage nach Frauen, die in polygynen Gesellschaften prinzipiell unbegrenzt ist. Im letzteren Sinne ist es möglich, von Brautpreis zu sprechen, obwohl es sich nicht um einen Kauf handelt. Vielfach wird unterschieden zwischen Sklavinnen, die ge- und verkauft werden, und Frauen, die gegen Brautpreis geheiratet werden. Letztere nehmen nicht nur eine geachtete Stellung ein als die Sklavinnen, sie können meist auch stärker über ihr Schicksal entscheiden. Der mit der Leistung des Brautpreises geschlossene Vertrag sichert den Eltern der Frau ein Aufsichtsrecht über die Behandlung ihrer Tochter zu; der Brautpreis wirkt als Stabilisator der Ehe.“

Das Gegenstück zur Vielweiberei bildet die Vielmännerei oder Polyandrie, eine Eheform, die verhältnismäßig selten ist. Sie ist vor allem in der Himalaya-Region, in Südindien und in Teilen Polynesiens verbreitet. Es handelt sich bei der Polyandrie um eine gleichzeitige Ehe der Frau mit mehreren Männern. Für die Entstehung der Vielmännerei werden verschiedene Gründe angeführt. Beträchtlicher Männerüberschuß, hervorgerufen durch die häufige Tötung weiblicher Neugeborener (– so nach Hilde *Thurnwald*), wirtschaftliche Motive, wie z. B. in Tibet, und auch bestimmte Voraussetzungen, die in der Binnenheirat (Endogamie) kleinerer Gruppen liegen, kommen in Frage. Das Charakteristische aber ist, daß die Vielmännerei stets im Rahmen sogenannter mutterrechtlicher Tendenzen, dagegen die Vielweiberei sowohl in vaterrechtlich wie auch in mutterrechtlich orientierten Gesellschaften anzutreffen ist. Trotz vieler Verbote und Einschränkungen konnte sich die Vielmännerei zählebig im südlichen Indien (– bei den Nayar und Toda –), im Innern von Ceylon sowie in Tibet bis in die Gegenwart behaupten. Ohne Zweifel besaß sie früher einmal eine viel weitere Verbreitung.

Eine andere Form der Polyandrie ist die sogenannte Brüder-Vielmännerei in Tibet. Häufig heiraten oder heirateten in Tibet zwei, oft auch mehrere Brüder eine Frau. Besitz, Kinder und auch der Name sind dann Gemeingut. Selten nur sind die Männer gleichzeitig anwesend. Oft weilt der eine oder der andere als Hirte, Händler oder Karawanenführer für längere Zeit in der Fremde und bleibt bei einer anderen tibetanischen Familie zu Gast (und nimmt dort auch Anteil an dem Familienleben). Die Kinder kennen keine Väter, sondern nur Onkel. Die Kinder

sagen zu dem jeweils älteren Bruder „Großer Onkel“, der in der Regel auch als Familienoberhaupt gilt. Manchmal nimmt auch die Mutter diese Stellung ein. Der Tibeter erblickt in der Polyandrie seines Landes das beste und einfachste Mittel, den Familienbesitz zu erhalten und ist höchst erstaunt, wenn man seine Eheform als unmoralisch bezeichnet. Im Gegenteil! Er empfindet die Einehe als unmoralisch und vor allem als unzweckmäßig.

U. a. war auch bereits von „Vater- und Mutterrechtlichen“ Tendenzen die Rede. Während die Einehe sowohl vaterrechtliche wie mutterrechtliche Normierungen tragen kann, machen sich bei Vielweiberei und Vielmännerei jene vaterrechtlichen und mutterrechtlichen Tendenzen geltend. Im besonderen Maße treten bei der Vielmännerei mutterrechtliche Tendenzen in Erscheinung.

Was versteht nun die Völkerkunde unter „Mutterrecht“ und „Vaterrecht“ beziehungsweise unter den mutterrechtlichen und vaterrechtlichen Tendenzen? Wir greifen wieder nach dem vor kurzem erschienenen Neuen Wörterbuch der Völkerkunde, nehmen aber vorerst das „alte“ – im Jahre 1965 im Kröner-Verlag erschienene – Wörterbuch der Völkerkunde zur Hand. Das Mutterrecht wird dort „als ein vieldeutiger, von J. J. Bachofen 1861 geprägter Begriff beschrieben, als ein Begriff, der die Bevorzugung der Frau bzw. ihrer Verwandtschaft zum Inhalt hat, in der Völkerkunde jedoch nur mehr wenig verwendet wird.“ Auch der aus der Kulturkreislehre der einstigen „Wiener Schule“ stammende Begriff „Mutterrechtskultur“ begegnete schon damals zunehmender Skepsis. „Die das Mutterrecht kennzeichnenden Einzelelemente“ – heißt es im alten, im Jahre 1965 erschienenen Wörterbuch – (matrilokale Heiratswohnfolge, matrilineare Deszendenz oder Mutterfolge, dominierende Rolle der Frau in der Agrarwirtschaft, Frau als Verwalterin und Besitzerin von Funktionen, Ämtern oder Kultobjekten, betonte Stellung des Mutterbruders in der Familie, Muttergottheiten usw.) werden heute vielmehr als voneinander unabhängige lokale Entwicklungen sozialer Phänomene angesprochen. Ebenso hat die oft in Erscheinung tretende Koppelung bzw. gleichzeitige Verbreitung von Viereckhaus, Männergeheimbünden, Maskenwesen, Menstruationsfeiern, Ahnenkult, Mondmythologie, mehrstufige Bestattung u. a. m. mit Mutterrecht den Anlaß dazu gegeben, von „mutterrechtlichen Kulturelementen“ im Sinne des Kulturkreisgedankens zu sprechen. Eine solche Auffassung ist heute (1989) nicht mehr aufrechtzuerhalten, doch ist zu beachten – und dies gestattet in gewissem Sinne weiterhin von einer Mutterrechtskultur zu sprechen –, daß die gehobene Stellung der Frau, gleichviel in welcher Art sie sich vollzieht und aus welchen Motiven sie entstanden ist, nicht ohne Einfluß auf das übrige Kulturgeschehen ist. Man darf annehmen, daß in Kulturen mit vorwiegend maternalen Tendenzen auch entsprechend stark weibliche Interessen in Erscheinung treten und einen bestimmenden Einfluß auf die Kulturgestaltung nehmen. Das Mutterrecht als Komplexerscheinung – also alle die vom Mutterrecht bestimmten sogenannten Einzelelemente, gleichviel ob sie theoretisch als Vorstufen oder als Ableitungen vom Mutterrecht oder als selbständige Bildung zu gelten haben – wirkt sich letzten Endes auch psychologisch aus, so daß, wie schon Fr. Graebner (Methode der Ethnologie, Heidelberg 1911) sagte, „die mutterrechtlichen Kulturen in mancher Hinsicht einen mehr weiblichen, die vaterrechtlichen einen mehr männlichen Charakter tragen.“

Demgegenüber wird in dem von Hans-Jürgen Hildebrandt gezeichneten Stichwort „Mut-

terrecht“ (im Neuen Wörterbuch der Völkerkunde, Berlin 1988) mit folgenden Worten definiert: „Die Begriffe Mutterrecht und Matriarchat werden heute in den Sozialwissenschaften (und auch in der Ethnologie) weitgehend als Synonyme verwendet zur Bezeichnung eines Gesellschaftszustandes, der im wesentlichen durch die – meist als relativ umfassend begriffene – Dominanz der Frau gekennzeichnet sein soll . . . Schließlich heißt es bei *Hildebrandt* in seinem Stichwort Mutterrecht: „Das Problem der Entstehung, Entwicklung und Struktur mutterrechtlicher Institutionen kann auch heute noch nicht als geklärt angesehen werden. Folgende Punkte stehen bisher einer möglichen Lösung entgegen: a) die politisch-ideologische ‚Überfrachtung‘ der bisherigen Diskussion, b) die herrschende Begriffsverwirrung, so daß weitgehende Unklarheit darüber herrscht, was sinnvollerweise unter dem Begriff ‚mutterrechtlich‘ zu subsumieren ist: c) die Tatsache, daß die meisten der mutterrechtsrelevanten Phänomene heute weitgehend isoliert von einander betrachtet werden, z. T. von verschiedenen Disziplinen und d) das ungeklärte Verhältnis von ‚Historischem‘- und ‚Rezitem‘ in der Mutterrechtsfrage.“

Neue Fernperspektiven und Aufgaben scheinen sich hier vonseiten der Völkerkunde für eine Sozial- und Kulturpsychologie anzubahnen, wobei selbstredend allen den von Hans-Jürgen *Hildebrandt* genannten Punkten die notwendige Beachtung zuteil werden müßte. Die ersten schüchternen – im Rahmen der heute überholten Wiener kulturhistorischen Schule – in diese Richtung zielenden Versuche fanden vor vielen Jahren ihren Niederschlag in einem längst vergessenen Büchlein „Völkerkunde“ (Wien–Leipzig–Olten 1936). Das zweite und das dritte Kapitel des bescheidenen Büchleins folgten den Spuren der Völker und Kulturen im Zeichen des „Vater- und des Mutterrechtes“. Es war dies der erste kühne Versuch eines jungen Ethnologen.

Bei all diesen, in gewisser Hinsicht abwegigen Gedankengängen, soll nicht verschwiegen werden, daß man Begriffen wie „Vaterrecht“ und „Mutterrecht“ heute ein begreifliches Mißtrauen entgegenbringt. Dies gelangt auch in dem von Ernst Wilhelm *Müller* vor kurzem gebotenen Stichwort „Vaterrecht“ im Neuen Wörterbuch der Völkerkunde (Berlin 1988) hinreichend zum Ausdruck, wenn es heißt: „Der Inhalt des Begriffes Vaterrecht ist ebenso wie der des Begriffes Mutterrecht schwankend, so daß er möglichst vermieden werden sollte. Patrilineare Zuordnung zu Gruppen oder Positionen (Abstammungsrechnung) wird manchmal als Vaterrecht bezeichnet, doch wird damit diesem Phänomen viel zuviel Bedeutung beigemessen. – Wenn Vaterrecht die hervorragende rechtliche Rolle der Männer, insbesondere der Väter bezeichnet, sollte dies besser Patriarchat genannt werden. Vaterrecht als Beschreibung ganzer Gesellschaftsformationen zu verwenden, wie dies in der älteren Wiener Schule geschah, ist sicher falsch.“

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Matreier Gespräche - Schriftenreihe der Forschungsgemeinschaft Wilheminingberg](#)

Jahr/Year: 1989

Band/Volume: [1989a](#)

Autor(en)/Author(s): Hirschberg Walter

Artikel/Article: [Ehe-Partner und Inzesttabu 43-47](#)